Sitzungsvorlage Nr. 129/05

Fachbereich	*Datum*
Fachbereich Natur und Umwelt	23.08.2005
Berichterstatter/in:	
Dr. Timpe, Detlef	

Gremien	*Sitzungsdatum*	*Beratungsstatus*
Natur- und Umweltausschuss	06.09.2005	öffentlich
Kreisausschuss	13.09.2005	öffentlich
Kreistag	13.09.2005	öffentlich

Betreff

Einleitung des 2. Änderungsverfahrens für den Landschaftsplan Nr. 6, Raum „Schwerte“ zur Ausweisung eines ungeschützten Außenbereiches in Ergste als Landschaftsschutzgebiet

Budget-Nr.:		*Produktgruppen-Nr.:*	*Produkt-Nr.:*
Haushaltsjahr 2006	*Sachkonto*	*Finanzielle Auswirkungen in Euro*	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landschaftsplan Nr. 6 des Kreises Unna ist für den Bereich südlich von Ergste zu ändern.

2. Der vorgelegte Entwurf in Text und Karte zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6, Raum “Schwerte“, wird gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Anlass und Zweck der Änderung

Zwischen dem Siedlungsbereich von Ergste und den südlich gelegenen großflächigen Waldgebieten (Weisched, Berchumer Heide) erstreckt sich ein großer, landwirtschaftlich genutzter Freiraum. In diesem vorwiegend ackerbaulich genutzten Bereich befinden sich zahlreiche Wirtschaftswege, die von der Bevölkerung auch für Erholungszwecke genutzt werden. Bis vor wenigen Jahren fehlten hier weitgehend gliedernde und belebende Landschaftselemente. Diese Situation hat sich zwischenzeitlich gewandelt. In Zusammenarbeit mit den dort wirtschaftenden Landwirten konnten bereits zahlreiche, im Landschaftsplan festgesetzte Entwicklungsmaßnahmen wie Hecken, Baumreihen und Saumstrukturen realisiert werden. Dadurch hat der Raum sowohl ökologisch als auch aus Gründen eines ausgewogenen Landschaftsbildes eine deutliche Aufwertung erfahren.

Die seinerzeit geplante Errichtung einer Windkraftanlage in diesem Bereich hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, aber auch für ökologische Funktionen in diesem Raum zur Folge gehabt. So konnte zum Beispiel im Rahmen der näheren Untersuchungen zu diesem Vorhaben plausibel dargelegt werden, dass dieser, dem Wald vorgelagerte Freiraum in den Zugkorridor von wandernden Fledermausarten fällt. Die Gesamtbeurteilung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden konnte. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren hat das Umweltministerium den Kreis Unna aufgefordert, diesen Freiraum als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die jetzt anstehende Änderung des Landschaftsplanes dient diesem Zweck und schafft damit zugleich die Voraussetzung, weiteren negativen Entwicklungsvorhaben vorzubeugen.

Im Vergleich zur Situation bei Aufstellung des LP Schwerte haben sich insofern sowohl der Schutzgrund “Schutzwürdigkeit“ (durch ökologische Aufwertung des Bereiches) als auch “Schutzbedürftigkeit“ (gegenüber damals noch nicht zur Diskussion stehenden Vorhaben wie Windenergieanlagen von rund 100m Höhe) deutlich verstärkt, so dass aufgrund dieser neuen Sachlage die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geboten erscheint.

Planungsrechtliche Vorgaben (Landschaftsplan “Schwerte“ sowie GEP)

Nach den Festsetzungen des am 27.11.1998 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplanes “Schwerte“ zählt ein großer Bereich südlich von Ergste, zwischen Wietlohbach im Westen, B 236 im Osten, Siedlungsrand mit Justizvollzugsanstalt im Norden und den Waldflächen Weisched / Berchumer Heide im Süden, zum landschaftsrechtlich ungeschützten Außenbereich. Nur zwei kleinere Teilflächen wurden als Geschütze Landschaftsbestandteile ausgewiesen (LB Nr. 29 und 30). Das Gesamtgebiet entspricht in etwa dem Entwicklungsraum Nr. 2.7 und wurde seinerzeit mit dem Entwicklungsziel “Anreicherung“ belegt. Außerdem sieht der Landschaftsplan verschiedene Entwicklungsmaßnahmen vor (u.a. Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Flächen, Rainen). Ein Teil dieser Maßnahmen konnte zwischenzeitlich bereits realisiert werden.

Nach den Darstellungen des neu aufgestellten und rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplanes wird der Raum zum großen Teil als “Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Änderungen der Festsetzungen des Landschaftsplanes

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 wird entsprechend der Darstellung in beigefügter

Abbildung erweitert und in die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes aufgenommen (1 : 10.000). Die übrigen Festsetzungen in diesem Raum bleiben unberührt.

Rechtsgrundlage und Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Bei einer **vereinfachten Änderung** des Landschaftsplanes ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Bürgerbeteiligung, die öffentliche Auslegung und die Genehmigung nach § 28 LG nicht erforderlich.

Nur wenn die Beteiligten widersprechen, bedarf die Änderung der Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde.

Die vereinfachte Änderung kann durchgeführt werden, wenn

1. Änderungen des Landschaftsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren und
2. den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 16 südlich von Ergste stellt keine Änderung dar, mit der die “Grundzüge des Landschaftsplanes“ angetastet werden. Somit kann ein “vereinfachtes Änderungsverfahren“ durchgeführt werden.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 29 LG NW hat der Kreistag zu beschließen.

Anlage zur Drucksache Nr. .....

Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 6
Raum Schwerte
2. Änderung

Erläuterungsbericht

Festsetzungskarte - Ausschnitt -

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: August 2005

Landschaftsplan Nr. 6 – Raum Schwerte / Kreis Unna

2. Änderung

Erläuterungsbericht

1. Anlass und Zweck der Änderung

Zwischen dem Siedlungsbereich von Ergste und den südlich gelegenen großflächigen Waldgebieten (Weisched, Berchumer Heide) erstreckt sich zwischen Wietlohbach im Westen, B 236 im Osten ein Freiraum, der nach den Festsetzungen des am 27.11.1998 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplanes "Schwerte" als landschaftsrechtlich ungeschützter Außenbereich gilt. Nur zwei kleinere Teilflächen wurden als Geschütze Landschaftsbestandteile ausgewiesen (LB Nr. 29 und 30). In diesem vorwiegend ackerbaulich genutzten Bereich befinden sich zahlreiche Wirtschaftswege, die von der Bevölkerung auch für Erholungszwecke genutzt werden. Bis vor wenigen Jahren fehlten in diesem Landschaftsraum weitgehend gliedernde und belebende Landschaftselemente. Diese Situation hat sich zwischenzeitlich gewandelt. In Zusammenarbeit mit den dort wirtschaftenden Landwirten konnten bereits zahlreiche, im Landschaftsplan festgesetzte Entwicklungsmaßnahmen wie Hecken, Baumreihen und Saumstrukturen realisiert werden. Dadurch hat der Raum sowohl ökologisch als auch aus Gründen eines ausgewogenen Landschaftsbildes eine deutliche Aufwertung erfahren.

Die seinerzeit geplante Errichtung einer Windkraftanlage in diesem Bereich hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, aber auch für ökologische Funktionen in diesem Raum zur Folge gehabt. So konnte zum Beispiel im Rahmen der näheren Untersuchungen zu diesem Vorhaben plausibel dargelegt werden, dass dieser, dem Wald vorgelagerte Freiraum in den Zugkorridor von wandernden Fledermausarten fällt. Die Gesamtbeurteilung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden konnte. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren hat das Umweltministerium den Kreis Unna aufgefordert, diesen Freiraum als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die jetzt anstehende Änderung des Landschaftsplanes dient diesem Zweck und schafft damit zugleich die Voraussetzung, weiteren negativen Entwicklungsvorhaben vorzubeugen.

Im Vergleich zur Situation bei Aufstellung des LP Schwerte haben sich insofern sowohl der Schutzgrund "Schutzwürdigkeit" (durch ökologische Aufwertung des Bereiches) als auch "Schutzbedürftigkeit" (gegenüber damals noch nicht zur Diskussion stehenden Vorhaben wie Windenergieanlagen von rund 100m Höhe) deutlich verstärkt, so dass aufgrund dieser neuen Sachlage die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geboten erscheint.

Nach den Darstellungen des neu aufgestellten und rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplanes wird der Raum zum großen Teil als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" dargestellt und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

2. Rechtsgrundlage und Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Da die Ausweisung des südlich von Ergste gelegenen Freiraumes als Landschaftsschutzgebiet die Grundzüge des Landschaftsplanes nicht antastet, kann ein **vereinfachtes Änderungsverfahren** durchgeführt werden. Hierbei muss den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücken sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Widersprechen diese innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der geänderte Landschaftsplan der Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde nach § 28 LG.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 29 LG NW hat der Kreistag zu beschließen.

3. Festsetzungen

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes wird das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 im Bereich südlich von Ergste neu abgegrenzt. Die Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes geht aus der beigefügten Abbildung hervor.

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden wie folgt geändert (in Fett-/Kursivdruck: neue Textpassage, durchgestrichen: entfallende Textpassage):

“(16) Landschaftsschutzgebiet "Stüppenberg - Ergste"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfa***ss***~~ß~~t den Raum ~~des~~ ***zwischen*** westliche***m***~~n~~ Wannebachtales und ***Wietlohbach,*** zwischen Stadtgrenze und ***dem Siedlungsbereich*** Ergste, die Feldfluren um Stüppenberg, Voßsiepen, ***Lückeheide, Auf dem Kampe*** sowie die zusammenhängenden Buchen-Eichenwaldflächen mit überwiegend wasserzügigen Siepen westlich und östlich ~~davon~~ ***des Voßsiepens***. Das Landschaftsschutzgebiet fa***ss***~~ß~~t die Entwicklungsräume 1.1.13 vollständig und die Räume 1.1.5, 1.1.12 und 2.7 teilweise landschaftsräumlich zusammen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NW

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch

   - die naturnahen vielfach strukturierten Buchen-Eichenwälder und andere Waldbereiche
   - die Quellbereiche und Bachläufe in den Siepen
   - das Tal des Wannebaches mit einzelnen Stillgewässern ~~sowie~~ **und** naturnahen Auenwald- und Saumstrukturen ***sowie den Bierbach und Wietlohbach***
   - die hofnahen Obstwiesen
   - die teilweise feucht geprägten Grünlandbereiche

- die Feldfluren mit Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Rainen

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, da***ss***~~ß~~ der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Landschaftsraumes - die Ökosysteme einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - ausmachen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe seiner Komponenten unverzichtbar.

Dieser Grundsatz des Schutzes einer Landschaft (mit ihren vielfältigen Wechselbeziehungen) zwecks Erhalt und Wiederherstellung stabiler, regenerationsfähiger und dynamischer Kreisläufe des Naturhaushaltes wird mit der Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes befolgt. Es umfa***ss***~~ß~~t die Lebensgemeinschaften der Buchen-Eichenwälder mit den Siepen östlich und westlich Stüppenberg und Voßsiepen, der hofnahen Obstwiesen und Grünlandflächen um die vorgenannten Bereiche, ~~sowie~~ die in der Feldflur gelegenen Buchen-Eichenwaldsiepen bei Stüppenberg und Voßsiepen ***sowie die mit Hecken, Baumreihen und weiteren linearen Elementen angereicherten Feldfluren südlich von Ergste***.

Neben den Flächen südlich Ergste sollen auch d~~D~~ie Flächen um Stüppenberg~~,~~ ***und*** Voßsiepen ~~und südlich Ergste sollen~~ durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität erhalten und verbessert werden.

2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Die vorherrschenden meist mittel- bis tiefgründigen Böden mit Braunerdeentwicklung in Verbindung mit einem ausgeglichenen Klima haben Böden mit guter Fruchtbarkeit entstehen lassen. Die hohe Produktivität und Nutzbarkeit dieser Böden ließ den Getreideanbau bereits vor der Entstehung der neuzeitlichen Agrarwirtschaft zu. Dies bedeutet, da***ss***~~ß~~ diesen Böden insbesondere bei umweltschonenden Bewirtschaftungsweisen eine besondere Bedeutung für den Ackerbau zukommt. Die Räume Stüppenberg, Voßsiepen und südlich Ergste sind diesem Anspruch zuzuordnen (siehe Entwicklungsziele Entwicklungsraum 2.7 und 1.1.13).

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Das wesentliche Schutzziel bei der Schutzausweisung ist nicht primär der Schutz von Einzelelementen sondern der Erhalt des spezifischen Charakters des Landschaftsraumes. Dieser wird bestimmt durch die Nutzungsstruktur und Gliederung der großflächigen Waldbereiche, der hofnahen Obstwiesen, der Bachtäler und Feldfluren sowie die Kulissenwirkung der Waldränder, Feldgehölze und Hecken.

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Die Erholungsnutzung ist an einer extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft orientiert. Die günstige Erreichbarkeit und die lokale Zuordnung ist Grundvoraussetzung dazu. Die ausgedehnten Waldgebiete mit ihren Siepen, Fließgewässern und die angrenzenden Bachtäler ***sowie die mit Gehölzstreifen ausgestatteten Feldfluren*** sind dem

Schutzzweck der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung zuzuordnen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Anlage

((ABES))